

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel,  
Johannes Huber, Frank Pasemann, Thomas Ehrhorn und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/24342 –**

### **Wissenschaftliche Grundlage für eine 50:50-Quote für Männer und Frauen bei Sorge- und Erwerbsarbeit**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 28. September 2020 hat das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend die Broschüre „Gleichstellungspolitik für Jungen und Männer in Deutschland. Ein Dossier zur partnerschaftlichen Gleichstellungspolitik“ veröffentlicht (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gleichstellungspolitik-fuer-jungen-und-maenner-in-deutschland/160760>, abgerufen am 12. Oktober 2020). Dort heißt es auf Seite 9, unter anderem Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes erteile der Bundesregierung den „Auftrag, alle Ressourcen und Belastungen, alle bezahlten und unbezahlten Arbeiten fair, also hälftig, zwischen den Geschlechtern zu verteilen“.

Das Bundesfamilienministerium behauptet in der Broschüre unter anderem auch, Jungen und Männer würden „unter Männlichkeitsnormen leiden“, bleiben aber „strukturell privilegiert“ (beides S. 6). Soziale Gerechtigkeit wird mit einer „equality for all gender“ gleichgesetzt (a. a. O.)

1. Welche Studien kennt die Bundesregierung oder hat sie in Auftrag gegeben, die darauf hinweisen, dass Jungen und Männer in Deutschland im Jahr 2020 „strukturell privilegiert“ seien?
2. Welche Studien kennt die Bundesregierung oder hat sie in Auftrag gegeben, die untermauern, dass Jungen und Männer in Deutschland im Jahr 2020 nicht strukturell privilegiert seien?
3. Wie viele und welche Gesetze und Verordnungen kennt die Bundesregierung, durch welche Jungen und Männer „strukturell privilegiert“ werden (bitte auflisten nach Art der Privilegierung)?
4. Wie viele und welche Gesetze und Verordnungen kennt die Bundesregierung, durch die Mädchen oder Frauen unter bestimmten Bedingungen bevorzugt werden (bitte nach Art der Bevorzugung auflisten)?

5. Welche Untersuchungen und Studien kennt die Bundesregierung, die belegen, dass Männer und Frauen ihre Entscheidungen unter gleichen Bedingungen auch genau mit dem gleichen Ergebnis treffen?
6. Welche Untersuchungen und Studien kennt die Bundesregierung, die belegen, dass Männer und Frauen ihre Entscheidungen unter gleichen Bedingungen teilweise mit unterschiedlichem Ergebnis treffen?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht es als Ziel der Gleichstellungspolitik an, mit den richtigen politischen Rahmenbedingungen die strukturellen Unterschiede in der Lebensrealität von Frauen und Männern zu reduzieren und die Lücken bei gleichstellungspolitisch relevanten Indikatoren (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12840) zu schließen, soweit sie Ausdruck ungleicher Verwirklichungschancen sind.

Eine wissenschaftlich fundierte Informationsgrundlage der Bundesregierung sind insbesondere die vom Bundeskabinett beschlossenen Gleichstellungsberichte der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/6240 sowie 18/12840). Die Berichte enthalten jeweils unter anderem ein Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenkommission. Weitere Erkenntnisse sind beispielsweise in den regelmäßig veröffentlichten Nationalen Bildungsberichten (<https://www.bildungsbericht.de/de/nationaler-bildungsbericht>) bzw. Berufsbildungsberichten (<https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html>) zu finden.

Darüber hinaus findet sich ein – nicht abschließender – Ausschnitt wissenschaftlicher Erkenntnisse der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/2448. Diese wird durch die ausstehende Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24344 ergänzt werden.

Im Übrigen wird auf die einschlägigen internationalen Veröffentlichungen im Bereich der Geschlechterforschung verwiesen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Beseitigung struktureller Benachteiligungen eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter ist. Belege sind hierfür neben anderen das Grundgesetz (GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (BGleiG), das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (EntgTranspG) sowie das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG).

Diese beispielhaft genannten Rechtsnormen werden ergänzt durch Gesetze und Verordnungen auf Länderebene sowie im internationalen bzw. europäischen Bereich, die durch die Bundesrepublik Deutschland anerkannt bzw. ratifiziert worden sind (UN-Frauenrechtskonvention, Istanbul-Konvention u. a.).

Hinsichtlich der Chancengleichheit (Benachteiligung/Privilegierung) von Personengruppen wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11287 verwiesen.

Ob Frauen und Männer unter gleichen Bedingungen gleiche oder ungleiche Entscheidungen treffen, kann verallgemeinernd für alle Frauen und Männer und für alle Entscheidungen nicht gesagt werden. Dazu sind der Bundesregierung auch keine Studien bekannt.